



Brüssel, den 16. Juli 2026
(OR. en)

12007/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0429 (COD)

JAI 1011
ENFOPOL 271
CRIMORG 163
IXIM 164
DATAPROTECT 241
CYBER 346
COPEN 288
FREMP 254
TELECOM 393
COMPET 970
MI 794
CONSOM 239
DIGIT 205
CODEC 1467

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 393 final
Betr.:	STELLUNGNAHME DER KOMMISSION gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 393 final.

12007/26

JAI.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.7.2026
COM(2026) 393 final

2025/0429 (COD)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

**gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am
Standpunkt des Rates**

**betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates**

**über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der
Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter
nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung
personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs
von Kindern im Internet**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

**gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am
Standpunkt des Rates**

betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet

1. EINFÜHRUNG

Gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gibt die Kommission eine Stellungnahme zu den vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung vorgeschlagenen Abänderungen ab. Im Folgenden legt die Kommission ihre Stellungnahme zu den vom Parlament vorgeschlagenen drei Abänderungen dar.

2. HINTERGRUND

Mit der Verordnung (EU) 2021/1232 (im Folgenden „Übergangsverordnung“) wurde eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG¹ eingeführt. Sie ermöglichte es Anbietern bestimmter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste, auf freiwilliger Basis und unter strengen Auflagen Technologien für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten weiter zu nutzen, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken, zu melden und das einschlägige Material aus ihren Diensten zu entfernen.

Im Dezember 2025 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine zeitlich begrenzte Verlängerung der Übergangsverordnung bis zum 3. April 2028 an, um Rechtsunsicherheit für Diensteanbieter zu vermeiden und einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der diesen Anbietern im Einklang mit dem Unionsrecht weiterhin freiwillige Maßnahmen ermöglicht, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken, zu melden und das einschlägige Material aus ihren Diensten zu entfernen; parallel dazu liefen Verhandlungen über eine langfristige Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet² (im Folgenden „langfristige Verordnung“). Die

¹ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2022) 209 final).

Übergangsverordnung galt bis zum 3. April 2026. Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung am 2. Juli 2026 fest. Die Kommission legte ihren Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates am 3. Juli 2026 gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest.

3. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Der Vorschlag der Kommission zielt ausschließlich darauf ab, die Geltungsdauer der Übergangsverordnung zu verlängern, ohne den Inhalt der genannten Verordnung oder die darin vorgesehenen Schutzvorkehrungen anderweitig zu ändern. Ziel des Vorschlags ist es, Rechtsunsicherheit für Diensteanbieter zu vermeiden und die Kontinuität des befristeten Rechtsrahmens sicherzustellen, damit die Diensteanbieter bis zur Annahme und Anwendung der langfristigen Verordnung auf freiwilliger Basis und unter strikten Auflagen weiter Maßnahmen durchführen können, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken, zu melden und das einschlägige Material aus ihren Diensten zu entfernen.

4. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT VORGESCHLAGENEN ABÄNDERUNGEN

Mit den drei vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen wird nummernunabhängige interpersonelle Kommunikation, für die eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwendet wird, verwendet wurde oder künftig verwendet werden wird, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Die Kommission kann die Annahme der Verordnung über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG in der vom Europäischen Parlament in seiner Abstimmung vom 9. Juli 2026 geänderten Fassung unterstützen, da es sich um eine außerordentliche und streng befristete Maßnahme handelt, die durch die dringende Notwendigkeit gerechtfertigt ist, ohne Rückwirkung auf EU-Ebene wieder Rechtssicherheit für freiwillige Maßnahmen von Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu schaffen, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken, zu melden und das einschlägige Material aus ihren Diensten zu entfernen. Auch wenn der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung präziser und klarer formuliert werden könnte, um einen wirksamen Schutz von Kindern sowohl vor sexueller Gewalt als auch vor sekundärer Viktimisierung zu gewährleisten, werden die vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungen angesichts der begrenzten Geltungsdauer und des spezifischen Zwecks der Übergangsverordnung als akzeptabel angesehen, d. h. die Kommission kann hierzu eine positive Stellungnahme abgeben.

Diese Einigung lässt den Standpunkt der Kommission zu den laufenden Verhandlungen über die langfristige Verordnung, die auf Dauer für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sorgen müssen, unberührt. Die Kommission bekräftigt, dass es einer raschen Einigung über eine langfristige Verordnung bedarf, um einen wirksamen Schutz von Kindern zu gewährleisten.